

Stellungnahme

zum „Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“

Mit Wohlwollen haben wir die Rückbesinnung der aktuellen Landesregierung auf das bewährte Leitprinzip „Besoldung folgt Tarif“ wahrgenommen. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf entspricht allerdings nicht der Ankündigung des Finanzministeriums vom 13.03.2019. Dort hat der Finanzminister die lineare Erhöhung im Jahr 2019 mit 3,2 Prozentpunkten angekündigt. Nun sollen lediglich 3,16 Prozentpunkte und erst zum 1.3.2019 übertragen werden, jedoch bei einem Mindesterhöhungsbetrag von 100,00 Euro als "soziale Komponente". Zwar verfolgt Niedersachsen damit eine „wirkungsgleiche“ Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nicht jedoch eine zeit- und inhaltsgleiche.

Es ist bedauerlich, dass das Land Niedersachsen hier die Chance nicht nutzt, um den bestehenden Besoldungsrückstand im Bundesvergleich aufzuholen. Beispiele gäbe es genug. So erhöht das Land Berlin neben der Übernahme des bekannten Tarifergebnisses zusätzlich um 1,1 Prozentpunkte, das Land Brandenburg zusätzlich um 0,5 Prozentpunkte, das Land Rheinland-Pfalz kündigt eine zusätzliche außerordentliche Besoldungsanpassung um jeweils 2 Prozentpunkte an.

Strukturelle Verbesserungen der Besoldung und Versorgung, u.a. durch die Wiedereinführung von Sonderzuwendungen, sind nicht aufgegriffen worden. Und dass, obwohl das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Beschluss vom 30.10.2018 eine klare Stoßrichtung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der niedersächsischen Besoldung aufgezeigt hat.

Bedauerlich ist auch, dass der Gesetzgeber es in diesem Gesetzesentwurf verpasst hat, die verfassungswidrige Rechtslage zum § 12 NBesG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.11.2018 zu bereinigen. Auch wenn dem Land aufgegeben wurde, eine verfassungskonforme Regelung spätestens mit Wirkung zum 1.1.2020 zu treffen, wäre dieser Gesetzesentwurf der richtige Anlass gewesen, den begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten zu zeigen, dass der Dienstherr den verfassungswidrigen Zustand zügig beenden will.

Hannover, April 2019

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)
Sophienstraße 6
30159 Hannover
Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0
Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75
E-Mail: phvn@phvn.de